Schützenverein Laupheim 1864 e.V. Schießstandordnung 100m-Stand



1. Allgemeines

Für unseren Stand gelten die Regelungen des deutschen Schützenbundes (DSB)

2. Anerkennung der Regelungen

Der Schütze erkennt die Regelungen durch die Nutzung des Standes an.

3. Regelungen für die Nutzung der Schießbahnen

- 3.1 Die Benutzung der Schießbahnen ist während der Öffnungszeiten des Schützenvereins Laupheim gestattet. Andere Nutzungszeiten gelten nur nach besonderer Vereinbarung und sind verbindlich.
- 3.2 Die Nutzung der entsprechenden Schießbahn oder dem Schießstand, beinhaltet eine kurze Einweisung durch die verantwortliche Schießstandaufsicht.
- 3.3 Bei halbautomatischen Waffen ist ein Hülsenfangsack oder andere Hülsenfangeinrichtungen zu verwenden. Das Schießen ohne Fangeinrichtungen ist nicht gestattet. Mündungsbremsen und andere Vorrichtungen die die Mündungsgase in eine beliebige Richtung ableiten sind nicht gestattet und vor dem Schießen zu entfernen.
- 3.4 Vor Beginn des Schießens wird eine gemeinsame (Schütze und Schießstandaufsicht) Schadenskontrolle auf dem Schießstand vorgenommen. Eine Unterbrechung während des Schießens, zwecks Schadenkontrolle durch neue Nutzer, muss vom Schützen toleriert werden. Nach Beendigung des Schießens wird eine gemeinsame (Schütze und Schießstandaufsicht) Endkontrolle auf evtl. verursachte Schäden durchgeführt. Festgestellte Schäden werden durch die Aufsicht festgehalten und durch die Unterschrift des Schützen bestätigt.
- 3.5 Jedem Schützen steht bei Engpässen eine Nutzung der Schießbahn von 30min zu. Die Standaufsicht hat diese Zeiten zu überwachen.
- 3.6 Die Standaufsicht prüft bei jedem Schützen den Ersten und Zweiten Schuss. Sind diese Schüsse nicht auf der Schießscheibe, so muss der Schütze den Schießstand verlassen. Eine Erstattung der Gebühren ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für Schäden auf und an den Schießbahnen, insbesondere durch Fehlschüsse, haftet der Schütze. (siehe Gebührentabelle)

4. Verantwortliche Aufsichtspersonen (Schießstandaufsichten)

4.1 Der ordnungsgemäße und sichere Schießbetrieb auf einer Schießstätte wird durch die verantwortliche Schießstandaufsicht gewährleistet. Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Schießstandaufsichten zu befolgen.

5. Inkrafttreten

8.1 Die Regelungen treten durch Aushang in Kraft.

Gebührentabelle:

Seilschuss siehe unten

Jeder Schütze haftet für Schäden auf und an den Schießbahnen außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, insbesondere durch Fehlschüsse.

Generell sind alle Schäden die vom Schützen verursacht werden zu begleichen. Die Kosten belaufen sich auf das zu ersetzende Material plus 50€ Montage- und Reparaturkosten.